

## Amtliche Bekanntmachung

### Feststellungen

#### **gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuell gültigen Fassung**

Der bei der Kommunalwahl am 14. März 2021 in den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf gewählte Abgeordnete über den Wahlvorschlag:

#### **Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD,**

lfd. Nr. 376, Herr Dr. Thomas Spies, Marburg, hat mit Schreiben vom 22. März 2021 auf sein Abgeordnetenmandat verzichtet.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber\*in des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf nachrückt:

#### **Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD,**

lfd. Nr. 331, Frau Carla Mönninger-Botthof, Stadtallendorf, 27.526 Stimmen.

Der bei der Kommunalwahl am 14. März 2021 in den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf gewählte Abgeordnete über den Wahlvorschlag:

#### **Nr. 1 - Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU,**

lfd. Nr. 101, Herr Marian Zachow, Stadtallendorf, hat mit Schreiben vom 26. März 2021 auf sein Abgeordnetenmandat verzichtet.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber\*in des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf nachrückt:

#### **Nr. 1 - Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU,**

lfd. Nr. 125, Herr Dietmar Menz, Kirchhain, 24.455 Stimmen.

Gegen diese Feststellungen kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist beim Kreiswahlleiter in 35043 Marburg, Im Lichtenholz 60 (Kreisverwaltung), schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Kreiswahlleiter  
für die Wahl des Kreistags  
im Landkreis Marburg-Biedenkopf  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg

Marburg, 30. März 2021

gez.  
Ley